

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

**Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen**

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
Herrn Klaus Stallmann MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Datum/Zeichen 11.01.2005

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-
Telefax (02 21) 37 71-1 28
eMail schumacher@lkt-nrw.de

Bearbeitet von
1.Beig. Schumacher

Aktenzeichen 11.15.12 Schu/Ho

**Stellungnahme
der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände**

Öffentliche Anhörung des Ausschusses am 20.01.2005 zum Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Landtagsdrucksache 13/6118)

Sehr geehrter Herr Stallmann,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei der Bewertung des Gesetzentwurfes durch die kommunalen Spitzenverbände steht folgender Gesichtspunkt im Vordergrund: Die kommunalen Gebietskörperschaften können Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes nach den beamtenrechtlichen Vorschriften nur einstellen, wenn sie zuvor eine Ausbildung an einer Fachhochschule des öffentlichen Dienstes absolviert haben. Die FHöV NRW hat daher faktisch eine Monopolstellung für die Ausbildung des kommunalen Nachwuchses in diesem Bereich. Daran wird auch die jetzt im Gesetz enthaltene Öffnungsklausel auf absehbare Zeit nichts ändern, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zukünftig auch an externen Fachhochschulen stattfinden kann. Denn es dürfte geraume Zeit in Anspruch nehmen, bis solche alternativen Ausbildungsgänge zur FHöV aufgebaut worden sind.

Jede Änderung der gesetzlichen Grundlagen der FHöV NRW wird deshalb von den kommunalen Spitzenverbänden vorrangig unter dem Gesichtspunkt beurteilt, ob sie positive oder negative Auswirkungen auf die Qualität der Ausbildung der kommunalen Bediensteten an der FHöV NRW haben kann. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme im Folgenden darauf, die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen.

1. Erweiterung der Aufgaben der Fachhochschule im Bereich der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und der Modernisierung der Verwaltung

Artikel 1 Nr. 1 § 3 Abs. 5 erweitert die Aufgaben der FHöV NRW im Bereich der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, bei der Modernisierung der Verwaltung und beim Wissenstransfer. Zu dieser Erweiterung der Aufgaben der FHöV NRW ist grundsätzlich aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände einzuwenden, dass sie keine notwendige Voraussetzung ist, um eine Ausbildung der kommunalen Bediensteten mit hohem qualitativem Niveau zu gewährleisten, die dem Bedarf der kommunalen Gebietskörperschaften entspricht. Dies belegt das Beispiel der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern. Ihr ist anders als der FHöV NRW nicht der Status einer wissenschaftlichen Hochschule im Sinne des Artikels 5 Abs. 3 GG eingeräumt worden. Sie ist kraft Gesetzes auch nur sehr untergeordnet wissenschaftlich tätig. Es gibt keinerlei Erkenntnisse oder Behauptungen, dass die Ausbildung der kommunalen Bediensteten an der bayerischen Fachhochschule in Bayern deshalb qualitativ schlechter ist als in Nordrhein-Westfalen, das der FHöV NRW schon jetzt vor Inkrafttreten der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen den Status einer wissenschaftlichen Hochschule im Sinne des Artikel 5 Abs. 3 GG mit nennenswerten Aufgaben in der Wissenschaft und Forschung zuweist. Falls das Land NRW trotzdem eine Erweiterung über den bisherigen wissenschaftlichen Aufgabenbereich hinaus wünscht, haben die kommunalen Spitzenverbände hiergegen jedoch dann keine Bedenken, wenn dadurch die Qualität der Ausbildung der kommunalen Bediensteten nicht beeinträchtigt wird.

Leider ist eine solche Gefahr nicht völlig von der Hand zu weisen. Es ist allgemein anerkannt, dass eine wissenschaftliche Hochschule ihre Aufgaben in Wissenschaft und Forschung einerseits wie in der Lehre und Ausbildung andererseits nur dann auf qualitativ angemessenem Niveau erfüllen kann, wenn gewährleistet ist, dass mindestens 60 % der Lehre von hauptamtlichen Professoren und Dozenten wahrgenommen wird. Nur unter diesen Voraussetzungen erteilt zum Beispiel das Wissenschaftsministerium die Genehmigung zur Errichtung privater wissenschaftlicher Hochschulen. Auch zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden war seit der Gründung der FHöV NRW unstrittig, dass ein solches Verhältnis an der FHöV NRW notwendig ist, wenn diese ihre Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen erfüllen und ihrem Anspruch einer wissenschaftlichen Fachhochschule gerecht werden können soll. Trotzdem ist dieses Verhältnis seit der Gründung der FHöV NRW, von einer ganz kurzen Zeitspanne abgesehen, niemals auch nur annähernd erreicht worden. So lag z.B. der Hauptamtleranteil an der Lehre zu Beginn des Studienjahres 2003/2004 nur bei 42 %, im Fachbereich Polizeivollzugsdienst sogar nur bei 35 %. Da das Land der FHöV NRW auch zukünftig keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung stellt, ist nicht erkennbar, wie die FHöV NRW ihren Hauptamtleranteil an der Lehre in absehbarer Zeit an die wünschenswerte Marke von 60 % annähern kann. Wenn daher der FHöV NRW jetzt durch den Gesetzentwurf trotzdem sogar neue zusätzliche Aufgaben in

Wissenschaft und Forschung ohne zusätzliche Ressourcen zugewiesen werden sollen, besteht die Gefahr, dass die neuen Aufgaben zumindest teilweise durch eine Umverteilung von Ressourcen zu Lasten der Ausbildung an der FHöV NRW gewonnen werden.

Wir haben daher zunächst die Erwartung an das Land, dass unverzüglich die erforderlichen Ressourcen im Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden, damit die FHöV NRW ihre Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen wahrnehmen kann.

Auch wenn dies voraussichtlich nicht sofort geschieht, stellen wir unsere sich daraus ergebenden Bedenken gegen die jetzt vorgeschlagene Erweiterung der Aufgaben der FHöV NRW im Bereich der Wissenschaft aus folgenden Gründen zurück:

- § 3 Abs. 5 sieht nunmehr ausdrücklich vor, dass der Innenminister festlegen muss, welchen Anteil ihrer Ressourcen die FHöV NRW für Forschungszwecke nutzen darf. Die Entscheidung trifft daher nicht die Fachhochschule, in deren Entscheidungsgremien die Wissenschaftler die Mehrheit haben.
- Gleichzeitig legt § 3 Abs. 5 fest, dass die FHöV NRW die erweiterten Aufgaben in Wissenschaft und Forschung nur im Rahmen ihres Auftrags nach Abs. 1 wahrnehmen darf. Zu diesem Auftrag gehört aber prioritär die Ausbildung.

Diese beiden Regelungen mindern die Wahrscheinlichkeit, dass trotz unzureichender Ressourcen der FHöV NRW die neuen Aufgaben im Bereich der Wissenschaft und Forschung zum Anlass genommen werden, eine Ressourcenumverteilung zu Lasten der Lehre innerhalb der FHöV NRW vorzunehmen.

Voraussetzung für die Zurückstellung unserer Bedenken ist allerdings, dass zugesichert wird, dass das Land die neuen Aufgaben der FHöV NRW nicht zum Anlass nehmen wird, die bisherige Finanzierungsregelung der FHöV NRW zu Lasten der kommunalen Gebietskörperschaften in Frage zu stellen, um durch Finanzbeiträge der Kommunen die fehlenden Ressourcen zu gewinnen. Wir bitten daher den Landtag, dies in einem Entschließungsantrag zu dem Gesetz klarzustellen.

2. Einführung von neuen Studiengängen für nicht beamtete Studierende/Bachelorstudiengänge

Gemäß Artikel 1 Nr. 1 § 3 Abs. 3 Fachhochschulgesetz kann die FHöV NRW in Zukunft mit Genehmigung des Innenministers auch externe Studiengänge für nicht beamtete Studierende einführen. Außerdem kann sie Bachelor- und Masterstudiengänge anbieten. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es entgegen immer wieder aufgestellten Behauptungen nicht eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände und ihrer Mitglieder war und ist, in Zukunft kommunale Bedienstete außerhalb des Beamtenverhältnisses an der FHöV NRW ausbilden lassen zu können. Hierfür besteht aus Sicht der kom-

munalen Spitzenverbände schon deshalb keine Notwendigkeit, weil die Ausbildung nichtbeamteter kommunaler Bediensteter seit Jahrzehnten erfolgreich und qualitativ überzeugend durch die kommunalen Studieninstitute geleistet wird. Soweit die kommunalen Spitzenverbände diese Möglichkeit gefordert haben und fordern, haben sie immer ausdrücklich betont, dass diese Studiengänge dann an anderen privaten oder öffentlichen Hochschulen ermöglicht werden müssen. Für letzteres wird jetzt durch die Änderung des Landesbeamtengesetzes grundsätzlich der Weg eröffnet. Dies wird von den kommunalen Spitzenverbänden nachdrücklich befürwortet.

Unter der Voraussetzung, dass es zu dieser wünschenswerten Änderung des Landesbeamtengesetzes kommt, kann die für die Fachhochschule vorgesehene Möglichkeit, zusätzliche Studiengänge anzubieten, trotzdem noch Probleme machen, solange ihre faktische Monopolstellung bei der Ausbildung kommunaler Bediensteter für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst noch besteht. Denn zusätzliche Studiengänge erfordern erfahrungsgemäß zusätzliche Ressourcen. Angesichts der Haushaltslage des Landes ist nicht erkennbar, dass diese in absehbarer Zeit zur Verfügung gestellt werden können. Es bestünde daher ggf. nur die Möglichkeit, solche Ressourcen fachhochschulintern durch Umschichtungen (ggf. zu Lasten der Qualität der Ausbildung der bisherigen kommunalen Studiengänge) zu gewinnen. Die sich daraus seitens der kommunalen Spitzenverbände ergebenden Bedenken stellen wir jedoch auf dem Hintergrund der Regelungen in Artikel 1 Nr. 22 § 28 Abs. 5 Fachhochschulgesetz zurück. Er sieht vor, dass das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem kommunalen Beirat über die Änderung der Laufbahnverordnung zu entscheiden hat, soweit die Ausbildung im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt ist. Außerdem ist die Einrichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Studiengänge für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände an das Einvernehmen des kommunalen Beirates gebunden, soweit die Ausbildung von kommunalen Beschäftigten an der FHöV NRW berührt ist. Soweit dies nicht der Fall ist, ist bei der Einrichtung neuer Studiengänge zumindest das Benehmen mit dem kommunalen Beirat herzustellen und auf dessen Wunsch die Entscheidung durch das Innenministerium NRW zu begründen. Durch diese Regelungen, die die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Änderung und der Einrichtung von Studiengängen auf dem Hintergrund der Monopolstellung der FHöV NRW für die Ausbildung kommunaler Bediensteter endlich in angemessener Weise ausgestaltet und einer langjährigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände entspricht, werden nach unserer Auffassung die zuvor beschriebenen Risiken beherrschbar, dass bei der Einrichtung neuer Studiengänge etc. Entscheidungen zu Lasten der kommunalen Interessen getroffen werden könnten.

3. Qualitätskontrolle der Lehre

Artikel 1 Ziffer 5 § 5 a Satz 1 sollte wie folgt formuliert werden:

„§ 6 HG gilt für die FHöV NRW mit folgenden Maßgaben entsprechend:

- Die Ordnung über das Bewertungsverfahren gem. § 6 Abs. 3 HG ist vom Senat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beschließen. Andernfalls erlässt das zuständige Ministerium unverzüglich eine vorläufige, bis zur Beschlussfassung des Senats anwendbare Ordnung.
- Gegen Beschlüsse des Senats über die Ordnung für das Bewertungsverfahren können die Vertreter der Studenten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4), die von den kommunalen Spitzenverbänden bestimmten Mitglieder (§ 11 Abs. 3 Nr. 1) und das von den Versicherungsträgern bestimmte Mitglied (§ 11 Abs. 3 Nr. 2) das Ministerium anrufen, wenn sie bei dem Beschluss überstimmt worden sind und alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe die Anrufung unterstützen. Das Ministerium entscheidet anstelle des Senats, ob die Ordnung entsprechend dem Begehren der Anrufenden geändert wird, wenn der Senat dem Begehren nicht binnen 3 Monaten nach der Anrufung Rechnung trägt oder die Anrufung nicht zurückgezogen wird“.

Die Intention des Gesetzentwurfes ist grundsätzlich zu unterstützen, einen Anstoß dafür zu geben, dass auch an der FHöV NRW die Lehre evaluiert und insbesondere die einzelnen Lehrveranstaltungen einem objektivierten Bewertungsverfahren unterzogen werden, das auch die Auffassung der Studierenden einbezieht. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Entscheidungsabläufen in der FHöV NRW (Mehrheit der Hochschullehrer im Senat der Fachhochschule) ist allerdings zu befürchten, dass sich weiterhin eine Mehrheit im Senat der FHöV NRW finden wird, eine Umsetzung dieser Bestimmungen auf die lange Bank zu schieben und zu unterlaufen. Seit über 10 Jahren wird von den kommunalen Spitzenverbänden eine derartige Evaluation gefordert, die u.a. auch mit Hilfe von Studierendenbefragungen gezielt alle Lehrveranstaltungen flächendeckend in bestimmten Zeitabständen evaluiert und überprüft und die Teilnahme an solchen Evaluationen für alle Hochschullehrer und Dozenten verpflichtend vorsieht. Eine flächendeckende Qualitätskontrolle der Lehre wird bis heute von der Mehrheit der Hochschullehrer im Senat mit immer wieder wechselnden und neuen Argumenten abgelehnt. So sei es z.B. notwendig, zunächst in einem Pilotverfahren festzustellen, welche Evaluationsmethoden überhaupt geeignet seien. Neben der Freiwilligkeit der Teilnahme durch die Hochschullehrer sei es sinnvoll, zunächst nur an einer Abteilung der FHöV NRW ein solches Pilotverfahren durchzuführen, bevor man an allen Abteilungen der FHöV NRW flächendeckende Überprüfungsverfahren einführe. Außerdem hat sich die FHöV NRW dafür entschieden, dass dieses Pilotverfahren sich in ein bundesweites Benchmarking einpassen müsse und deshalb die erforderlichen Evaluationsmaßnahmen gemeinsam mit neun anderen Hochschulen im Rahmen des bundesweiten Benchmarkingclubs der internen Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung in Deutschland zu entwickeln sind.

Das Ergebnis dieser jahrelangen Bemühungen der Fachhochschule kann dem Jahresbericht des Leiters der FHöV NRW vom April 2004 entnommen werden. Auf Seite 105 dieses Berichtes bezeichnet der Leiter der FHöV NRW das Pilotprojekt als erfolgreich, weil mit zunehmender Tendenz sich inzwischen 60 % der Hochschullehrer an der Evaluation freiwillig beteiligen. Informationen, ob es sich bei

diesen 60 % der Teilnehmenden eher um die Leistungsträger unter den Dozenten und bei den 40 % „Teilnahmeunwilligen“ eher um die pädagogisch Qualifizierungsbedürftigen handelt, enthält der Bericht nicht. Ob solche Daten, die für die Bewertung des Erfolgs eines Evaluationsverfahrens unerlässlich sind, überhaupt im Rahmen des Pilotversuchs erhoben werden, ist nicht bekannt. Ebenso wenig enthält der Bericht des Leiters konkrete zeitliche Aussagen, wann das Pilotprojekt beendet und mit einer flächendeckenden Übertragung des Evaluationsverfahrens auf alle Abteilungen zu rechnen ist. Stattdessen nennt der Leiter zahlreiche weitere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor eine flächendeckende Übertragung der Ergebnisse auf alle Abteilungen sinnvoll ist (z.B. Mobilisierung zusätzlicher Personalressourcen etc.).

Zuletzt wurde im Senat am 2. November 2004 ein Antrag der Studierenden abgelehnt, alle Hochschul-lehrer zur Teilnahme an der Qualitätskontrolle der Lehrveranstaltungen zu verpflichten und den Pilot-versuch flächendeckend auf alle Abteilungen der Fachhochschule zu übertragen, weil die nötigen Res-sourcen und sonstigen Voraussetzungen für eine solche Evaluation fehlten.

Vorgehensweise und Ergebnisse der Fachhochschule vermitteln ein Erscheinungsbild, das typisch für eine Strategie ist, Reformen dadurch zu verhindern, indem man zur Voraussetzung für den Beginn einer Reform macht, dass gleich zu Beginn der Reform alle möglichen denkbaren Probleme perfekt möglichst bundesweit anerkannt gelöst sein müssen, bevor man mit den Reformen beginnen kann.

Die vorgeschlagenen Änderungen setzen Grenzen für evtl. Absichten, eine effektive und effiziente Evaluation der Qualität der Lehrveranstaltungen zu verzögern. Sie sind trotz der Einführung der W-Besoldung notwendig, die zukünftig eine Grundvergütung und leistungsbezogene „Gehaltszuschläge“ vorsieht. Denn die W-Besoldung gilt zwingend nur für die ab 1. Januar 2005 eingestellten Hochschul-lehrer. Die übrigen Hochschullehrer bleiben weiterhin in der C-Besoldung, es sei denn, sie stellen einen Überleitungsantrag in das neue Recht oder nehmen eine Berufung auf eine höherwertige Profes-sur oder an einer anderen Hochschule an. Da die Mehrheit der Hochschullehrer kaum einen Überlei-tungsantrag stellen wird, besteht für die Mehrheit der Hochschullehrer auf absehbare Zeit kein Anreiz, eine effektive und effiziente Evaluation der Qualität der Lehrveranstaltungen durchzuführen, um auf deren Basis die leistungsbezogenen Vergütungsbestandteile der W-Besoldung nutzen zu können.

4. Ausgleich der Ausbildungskosten zwischen den ausbildenden öffentlichen Dienstherrn

Schon jetzt ist zu beobachten, dass manche kommunalen Gebietskörperschaften nicht entsprechend dem Bedarf ausbilden, weil sie dadurch die Kosten für die Zahlung von Anwärterbezügen sparen können. Sie lösen ihre Nachwuchsprobleme dann, indem sie von anderen kommunalen Gebietskörper-schaften ausgebildete Inspektoranwärter und –anwärterinnen abwerben. Diese Situation würde sich vermutlich verschärfen, wenn der Zugang zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zukünftig

auch in einem externen Studiengang außerhalb des Beamtenverhältnisses erworben werden könnte. Denn diesen Studierenden müssten dann keine Anwärterbezüge gezahlt werden. Sie hätten ihr Studium selbst oder mit Hilfe von Zuschüssen während des Praktikums zu finanzieren. Es ist nicht auszuschließen, dass kommunale Gebietskörperschaften dann zunächst verstärkt auf die kostengünstige Alternative vertrauen und, wenn sie nicht genügend Nachwuchs unter diesen extern Ausgebildeten gewinnen können, verstärkt Absolventen des internen Studienganges abwerben werden, für die andere kommunale Gebietskörperschaften Anwärterbezüge gezahlt haben.

Der Landkreistag NRW hält es daher für notwendig, das Landesbeamtengesetz wie folgt zu ergänzen:

„§ xx

(1) Wechselt ein Beamter des gehobenen Dienstes in der Zeit von Beginn seines Vorbereitungsdienstes bis zum Ablauf von 6 Jahren nach seiner Ernennung zum Beamten auf Probe in dieselbe, eine entsprechende oder gleichwertige Laufbahn bei einem Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes, so hat der neue Dienstherr dem bisherigen Dienstherrn auf dessen Wunsch die Ausbildungskosten des Beamten nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der ehemalige Beamte beim neuen Dienstherrn in einem Arbeitsverhältnis mindestens gleichwertig beschäftigt wird. Der neue Dienstherr hat dem bisherigen Dienstherrn einen Dienstherrnwechsel im Sinne des Abs. 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ein Dienstherrnwechsel im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn zwischen dem Ausscheiden des Beamten aus dem bisherigen Dienstverhältnis ein Zeitraum von mehr als 2 Jahren liegt. Ein mehrfacher Dienstherrnwechsel steht einer erneuten Anwendung des Abs. 1 nicht entgegen.

(3) Zu erstatten ist die während der regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes anfallende Besoldung, wie sie einem ledigen Anwärter vor Vollendung des 26. Lebensjahres zu zahlen war. Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das der Beamte nach seiner Ernennung zum Beamten auf Probe bei seinem bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um ein Sechstel. Rückzahlungen von Anwärterbezügen aufgrund des § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes sind auf den Erstattungsbetrag anzurechnen.“

Diese Erstattungsregel sollte an geeigneter Stelle in das Landesbeamtengesetz eingefügt werden. Sie entspricht in wesentlichen Grundzügen der Regelung des Bayerischen Landesbeamtengesetzes in Artikel 144 b, ohne in perfektionistischer Weise detailliert durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Ausbildungskosten außer den Besoldungskosten noch zu erstatten sind. Die vorgeschlagene Erstattungsregelung beschränkt sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bewusst auf die einem „typisierten Anwärter“ zu zahlende Besoldung. Deshalb muss der zu erstattende Besoldungsbetrag

auch nicht individuell für jeden wechselnden Bediensteten nach dessen Familienstand etc. ausgerechnet werden. Durch eine solche Erstattungsregelung würden im Übrigen ähnliche Steuerungseffekte ausgelöst, wie sie von der zu Recht im vergangenen Jahr abgelehnten Ausbildungsplatzabgabe von deren Befürwortern erhofft worden sind. Denn die Kommunen, die ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht nachkommen, um Anwärterbezüge zu sparen, könnten in Zukunft Anwärter nicht mehr kostenlos bei den Kommunen abwerben, die sich ihrer Verpflichtung zur Ausbildung stellen. Für sie entstünde damit ein Anreiz für eigene Ausbildungsanstrengungen.

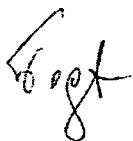
Der Städte- und Gemeindebund NRW und der Landkreistag NRW haben sich in ihren Gremien noch nicht mit dieser Problematik befasst.

5. Zusammenfassende Bewertung:

Durch den Gesetzentwurf wird die Stellung des kommunalen Beirates und die Wahrnehmung der kommunalen Interessen bei der Ausbildung der kommunalen Bediensteten für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst gestärkt und in angemessener Weise ausgestaltet. Dies wird von den kommunalen Spitzenverbänden außerordentlich positiv bewertet. Auch die grundsätzliche Eröffnung der Möglichkeit, zukünftig auch außerhalb der FHöV NRW Studierende für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses ausbilden zu können, sehen die kommunalen Spitzenverbände positiv.

Auf dem Hintergrund dieser beabsichtigten Regelungen stellen die kommunalen Spitzenverbände ihre Bedenken gegen die Erweiterung der Aufgaben der FHöV NRW zurück, die im Wesentlichen darauf beruhen, dass die FHöV NRW unzureichend vom Land mit Ressourcen ausgestattet wird und nicht in der Lage ist, beim Verhältnis zwischen hauptamtlich und nebenamtlichen Lehrenden den Standard zu erreichen, der für wissenschaftliche Hochschulen allgemein für notwendig gehalten wird. Die Zurückstellung dieser Bedenken verbinden sie mit der Bitte an den Landtag, in einem Entschließungsantrag zu dem Gesetz deutlich zu machen, dass die Ressourcenprobleme der FHöV NRW nicht durch einen Finanzierungsbeitrag der Kommunen zu den Kosten der FHöV NRW gelöst werden dürfen und es bei der bisherigen Kostentragung des Landes bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt